

Bisher

5.6. Wahlprozedere

Bei Abstimmungen und Wahlen an der Delegiertenversammlung gilt eine Vorlage als angenommen oder eine Person als gewählt, wenn mehr Ja- als Neinstimmen erreicht werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich. **Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.**

Stehen mehrere gleichwertige Vorlagen zur Abstimmung oder mehrere Personen für einen Sitz zur Wahl, so gilt eine Vorlage als angenommen oder eine Person als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erhält, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme abgeben darf. Somit gelten Enthaltungen wie auch ungültige Stimmen als Nein-Stimmen. **Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.**

Erreicht im ersten Wahlgang keine Vorlage oder keine Person mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang gilt die Vorlage als angenommen oder diejenige Person als gewählt, welche am meisten Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich. **Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der vertretenen Sektionen geheime Stimmabgabe (Beispiel: Quorum: $34/4 = 8.5 = 9$ Sektionen verlangt. Die Delegiertenversammlung bleibt bis zur offiziellen Beendigung beschlussfähig.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Entlastung kein Stimmrecht.

Neu

5.6 Wahlprozedere

Bei Abstimmungen und Wahlen an der Delegiertenversammlung gilt eine Vorlage als angenommen oder eine Person als gewählt, wenn mehr Ja- als Neinstimmen erreicht werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich. **Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag / eine Wahl als angenommen.**

Stehen mehrere gleichwertige Vorlagen zur Abstimmung oder mehrere Personen für einen Sitz zur Wahl, so gilt eine Vorlage als angenommen oder eine Person als gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erhält, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme abgeben darf. Somit gelten Enthaltungen wie auch ungültige Stimmen als Nein-Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang keine Vorlage oder keine Person mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang.

Im zweiten Wahlgang gilt die Vorlage als angenommen oder diejenige Person als gewählt, welche am meisten Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen und ungültige Stimmen haben keinen Einfluss. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich. **Bei Stimmengleichheit müssen weitere Wahlgänge durchgeführt werden, bis ein Antrag / eine Person obsiegt.**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der vertretenen Sektionen geheime Stimmabgabe (Beispiel: Quorum: $34/4 = 8.5 = 9$ Sektionen) verlangt. Die Delegiertenversammlung bleibt bis zur offiziellen Beendigung beschlussfähig.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Entlastung kein Stimmrecht.